

# RS OGH 1985/5/30 12Os46/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1985

## Norm

StGB §6 Abs1 A3

StGB §80 C

StVO §18 Abs1

## Rechtssatz

Die objektive Sorgfaltswidrigkeit der Ausübung von Radrenntrainingspraktiken wie "Windschatten" oder "Pulkfahren" im allgemeinen Straßenverkehr an außergewöhnlich risikoreichen, mit gesteigerter Aufmerksamkeit zu passierenden Orten wie Hauptstraßen im Ortsgebiet ist auch für einen erst fünfzehnjährigen, aber verhältnismäßig routinierten Amateurradrennfahrer subjektiv erkennbar und vermag ihn auch unter dem Aspekt der Zumutbarkeit rechtmäßigen Alternativverhalten selbst dann nicht zu entschuldigen, wenn ein solches Renntraining unter Aufsicht seines Trainers (und Vaters) durchgeführt wird.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 46/85

Entscheidungstext OGH 30.05.1985 12 Os 46/85

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0074288

## Dokumentnummer

JJR\_19850530\_OGH0002\_0120OS00046\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>